Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Infolge der Corona-Pandemie und der Maßnahmen zu ihrer Eindämmung sind die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden eingebrochen. Diese stellen einen wesentlichen Teil der Finanzierungsgrundlage für die Gemeinden dar.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Thüringer Gemeinden hat das Land in einem ersten schnellen Schritt auf Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 280) Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen zum Ausgleich der erwarteten Gewerbesteuermindereinahmen sowie Allgemeine Stabilisierungszuweisungen zum Ausgleich sonstiger rückläufiger Einnahmen und zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie an die Kommunen geleistet.

Zwischenzeitlich ist auf Bundesebene das Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder] verkündet worden und in Kraft getreten. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes gewährt der Bund den Gemeinden zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land einen pauschalen Ausgleich für im Jahr 2020 erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen. Für die Thüringer Gemeinden beläuft sich der Ausgleichsbetrag nach § 2 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes auf 165 Millionen Euro, deren Verteilung gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes den Ländern obliegt. Diese haben dem Bundesministerium der Finanzen über das Vorgehen bei der Aufteilung der Mittel detailliert zu berichten.

Eine Anrechnung der durch das Land bereits aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen gezahlten Hilfen auf die nach dem Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder zu leistenden Betrag setzt nach § 2 Abs. 3 voraus, dass die Ausgleichszahlungen ausschließlich für krisenbedingt entgangene Gewerbesteuereinnahmen des Jahres 2020 gewährt wurden.

Es ist sicherzustellen, dass die zusätzlichen Mittel zum Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Berücksichtigung finden.

B. Lösung

Regelung des Verfahrens zur Aufteilung der aufgrund des Bundesgesetzes dem Land zur Verfügung gestellten weiteren Mittel zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen. Anpassung der Bestimmung zur Überprüfung der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen an die Vorgabe des Bundesgesetzes, wonach eine Anrechnung vorab geleisteter Hilfen gegenüber dem Bund nur stattfindet, wenn diese an Gewebesteuermindereinnahmen gekoppelt sind. Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, um die weiteren Ausgleichszahlungen bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigen zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Land entstehen durch das vorliegende Gesetz Mehrausgaben in Höhe von 17,5 Millionen Euro.

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder verpflichtet das Land an die Gemeinden insgesamt 165 Millionen Euro zu leisten. Bereits geleistete Zahlungen des Landes können nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes dabei angerechnet werden. Daher könnten die vom Land aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen geleisteten 100 Millionen Euro an Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen komplett angerechnet werden, so dass nunmehr lediglich 65 Millionen Euro weiterzuleiten wären.

Das Land hat sich jedoch dazu entschlossen, den Kommunen zusätzlich zu den bereits gezahlten Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen in Höhe von 100 Millionen Euro nochmals abstrakt die Hälfte des Betrages weiterzureichen, der nach dem Bundesgesetz zu gleichen Teilen von Bund und Land zur Weiterleitung an die Gemeinden bestimmt ist, mithin 82,5 Millionen Euro. Die Mehrausgaben ergeben sich aus der Differenz (17,5 Millionen Euro) von der Summe, die aufgrund der Entscheidung des Landes an die Gemeinden weitergereicht wird (82,5 Millionen Euro) zu der Summe, die bei kompletter Anrechnung der einschlägigen Landeshilfen weiterzuleiten wäre (65 Millionen Euro).

Die Gemeinden haben Mehreinahmen in Höhe von 82,5 Millionen Euro.

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (ThürUGGewStCOV)

§ 1 Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen

- (1) Thüringer Gemeinden erhalten zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie zusätzlich zu den bereits ausgereichten 100 Millionen Euro nach § 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 11. Juni 2020 (ThürStaKoFiG, GVBI. S. 277, 280) pauschale Gewerbesteuerkompensationszuweisungen in Höhe von 82,5 Millionen Euro aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder].
- (2) Die Höhe der individuellen Gewerbesteuerkompensationszuweisung entspricht dem Anteil der Gewerbesteuereinnahmen (netto) im Mittel der Jahre 2017 bis 2019 der jeweiligen Gemeinde an der Gesamtsumme der durchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen (netto) aller Gemeinden in diesem Zeitraum bezogen auf 182,5 Millionen Euro abzüglich der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung nach § 1 ThürStaKoFiG. Zur Bestimmung der Gewerbesteuereinnahmen findet § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG Anwendung.

§ 2 Festsetzung, Auszahlung und Verwendung der Zuweisungen

- (1) Die Festsetzung und Auszahlung der Gewerbesteuerkompensationszuweisungen erfolgt durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium von Amts wegen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (2) Die Gewerbesteuerkompensationszuweisungen werden den Thüringer Kommunen als nicht zweckgebundene allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen

§ 4 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 280) wird wie folgt gefasst:

"§ 4
Überprüfung der Zuweisungen zum Ausgleich der Verluste bei den Gewerbesteuereinnahmen

- (1) Die Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie die Gewerbesteuerkompensationszuweisungen nach § 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom leinsetzen: Datum des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder] (ThürUGGewStCOV) [einsetzen: Fundstelle des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länderl werden auf Grundlage der Kassenstatistik des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2020 durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium überprüft. Dieses setzt Rückzahlungen in der Höhe fest, in der der Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen (netto) zwischen dem um den Faktor 1.04 vervielfachten Durchschnittswert aus den Jahren 2017 bis 2019 und dem Ist-Wert nach der Kassenstatistik für das Jahr 2020 geringer ausfällt, als die Summe der festgesetzten Beträge nach § 1 Abs. 2 und § 2 ThürUGGewStCOV.
- (2) Rückzahlungen nach Absatz 1 bis zu einem Betrag von 17,5 Millionen Euro erhöhen die zur Verfügung stehenden Mittel des Landesausgleichsstocks gemäß § 24 Abs. 1 ThürFAG im Jahr 2021. Aus diesem sind auch Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten zu verwenden, die sich beim Vollzug der Soforthilfen nach diesem Gesetz und dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder ergeben. Rückzahlungen über einen Betrag von 17,5 Millionen Euro werden zwischen den Gemeinden verteilt, in denen der Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen (netto) zwischen dem um den Faktor 1,04 vervielfachten Durchschnittswert aus den Jahren 2017 bis 2019 und dem Ist-Wert nach der Kassenstatistik für das Jahr 2020 höher ausfällt (nicht ausgeglichener Gewerbesteuerrückgang), als die Summe der festgesetzten Beträge nach § 1 Abs. 2 und § 2 ThürUGGewStCOV. Die Höhe der individuellen ergänzenden Zuweisung entspricht dem Anteil der Gemeinde an der Summe der noch nicht ausgeglichenen Gewerbesteuerrückgänge aller Gemeinden an der Summe der Rückzahlungen, die den Betrag von 17,5 Millionen Euro übersteigen. Für die Festsetzung, Auszahlung und Verwendung der ergänzenden Zuweisungen gilt § 3 entsprechend, wobei Auszahlungen unverzüglich nach der Festsetzung erfolgen."

Artikel 3 Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

§ 10 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBI. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277), wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen
 - 1. der Grundsteuern,
 - der Gewerbesteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage,
 - 3. des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer,
 - 4. des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
 - 5. der Gewerbesteuerausgleichsbeträge bestehend aus der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 11. Juni 2020 (ThürStaKoFiG) zuzüglich der Gewerbesteuerkompensationszuweisungen nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder und ergänzender Zuweisungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürSta-KoFiG, abzüglich erhobener Rückzahlungsbeträge gemäß § 4 Abs. 1 ThürStaKoFiG."
- 2. Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. der Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach Absatz 1 Nr. 5."
- 3. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Dabei sind die Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach Absatz 2 Nr. 5 als summiertes Istaufkommen jeweils für das Jahr 2020 anzusetzen."

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Der Bundesgesetzgeber hat zur Bekämpfung der direkten wie indirekten Folgen der COVID-19-Pandemie unter anderem einen kommunalen Solidarpakt aufgelegt, durch den die aktuellen krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen kompensiert werden sollen. Hierzu sieht das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h)] einen neuen Artikel 143h im Grundgesetz vor, nach welchem der Bund im Jahr 2020 einmalig einen pauschalen Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer zugunsten der Gemeinden und zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land gewährt. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung erfolgte durch das Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der CO-VID-19-Pandemie durch Bund und Länder]. Nach § 2 dieses Gesetzes soll Thüringen seinen Gemeinden 165 Millionen Euro zum pauschalen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 zur Verfügung stellen, wobei eine Anrechnung bereits zuvor geleisteter Landesmittel nach näheren Maßgaben möglich ist. Über das Vorgehen bei der Aufteilung der Mittel an die Gemeinden ist dem Bundesministerium der Finanzen zu berichten.

Zur Verteilung der zur Verfügung gestellten Bundesmittel sind sowohl Neuregelungen erforderlich, als auch bestehende Bestimmungen anzupassen.

Das Land hat im Sinne einer schnellen und unkomplizierten ersten Hilfsmaßnahme für seine Gemeinden bereits aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 11. Juni 2020 (ThürStaKoFiG, GVBI. S. 277, 280) Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen in Höhe von 100 Millionen Euro ausgekehrt. Die zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sollen nach dem gleichen Maßstab verteilt werden, wie die Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen, wobei jedoch auf eine Deckelung nach unten und oben verzichtet wird. Zudem sollen auch diese pauschal ausgereichten Mittel dahingehend überprüft werden, ob der erwartete Gewerbesteuerrückgang, zu dessen Ausgleich sie dienen sollen, eingetreten ist. Sollte der Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen geringer ausfallen, ist eine Rückzahlung vorgesehen. Zurückgezahlte Beträge werden bis zu einer Summe von 17,5 Millionen Euro dem Landesausgleichsstock gemäß § 24 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBI. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277), zugeführt. Dieser Betrag entspricht dem Teil der zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen geleisteten Hilfen, die das Land zusätzlich zu dem in gleichen Teilen von Bund und Land nach dem Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder zur Verfügung gestellten Mittel. Überschreiten die zurückgeforderten Beträge die Summe von 17,5 Millionen Euro wird der überschießende Betrag unter den Gemeinden aufgeteilt, die weiter unausgeglichene Gewerbesteuermindereinnahmen zu verzeichnen haben. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Mittel, die nach dem Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder hälftig vom Bund und vom Land an die Gemeinden geleistet werden, ausschließlich zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen verwandt werden.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ist sicherzustellen, dass die Leistungen zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen abzüglich etwaiger Rückzahlungen bei der Bemessung der Steuerkraftmesszahl ebenso berücksichtigt werden, wie die Gewerbesteuern selbst. Zudem wird festgelegt, dass alle im Zusammenhang mit den Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020 geleisteten Ausgleichszahlungen in den Jahren 2020 und 2021 sowie etwaige Rückzahlungen hierzu in 2021 bei der Ansetzung als Steuerkraftzahl als summiertes Istaufkommen für das Jahr 2020 behandelt werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu§1

Die Bestimmung legt in Absatz 1 fest, dass die Thüringer Kommunen zusätzlich zu den nach § 1 ThürStaKoFiG ausgereichten 100 Millionen Euro weitere 82,5 Millionen Euro aus den vom Bund aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder zur Verfügung gestellten Mitteln erhalten.

Absatz 2 regelt, wie sich die Höhe der individuellen Zuweisung bemisst. Diese wird grundsätzlich ebenso berechnet, wie die Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung nach § 1 Abs. 2 ThürStaKoFiG. Eine Deckelung, wie sie § 1 Abs. 3 ThürStaKoFiG vorsieht, findet nicht statt. Ebenso wird auf das Erfordernis eines Mindestanteils an Gewerbesteuereinnahmen im Verhältnis zu Gesamtsteuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen, wie sie § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürStaKoFiG vorsieht, verzichtet. Bei der Berechnung wird auf die den Gemeinden insgesamt zur Verfügung zu stellenden Mittel abgestellt und dann die bereits ausgereichten Mittel gegengerechnet.

Zu § 2

§ 2 regelt die Festsetzung, Auszahlung und Verwendung der Mittel, die wie die Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen nicht zweckgebunden ausgereicht werden sollen, da sie als Gewerbesteuerersatz gedacht sind und diese den Kommunen ebenfalls zur freien Verwendung zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 2

Die Änderung des § 4 ThürStaKoFiG ist notwendig, da die neuen Gewerbesteuerkompensationszuweisungen wie die bereits ausgezahlten Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen im Hinblick auf einer Überkompensation voraussichtlicher Gewerbesteuermindereinnahmen überprüft werden sollen. Die Überprüfung bezieht sich wieder auf die tatsächlichen Rückgänge zwischen dem Durchschnitt der Ist-Gewerbesteuereinnahmen (netto) der Jahre 2017 bis 2019 (Daten für 2017 und 2018 gemäß Jahresrechnungsstatistik, Daten für 2019 gemäß Kassenstatistik) und den Ist-Gewerbesteuereinnahmen (netto) des Jahres 2020 (Daten der Kassenstatistik). Allerdings wird der Durchschnittswert der Jahre 2017 bis 2019 um vier vom Hundert erhöht, da mit den Gewerbesteuerkompensationszuweisungen und Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen

grundsätzlich die Rückgänge der Gewerbesteuereinnahmen (netto) zwischen den Annahmen der Oktober-Steuerschätzung 2019 für 2020 (letzte Schätzung vor der Corona-Pandemie) und den tatsächlichen Einnahmen 2020 abgemildert werden sollen. Da jedoch der Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 mit rund 733 Millionen Euro um gut drei vom Hundert unter dem Wert der Oktober-Steuerschätzung 2019 (756 Millionen Euro) liegt, und auch bei einem Vergleich zwischen dem um 182,5 Millionen Euro erhöhten Wert der September-Steuerschätzung 2020 (Gewerbesteuereinnahmen [netto] 580 Millionen Euro) und dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 rund vier vom Hundert beträgt, erfolgt die Erhöhung um diesen Faktor.

Zurückgezahlte Beträge werden bis zu einer Summe von 17,5 Millionen Euro dem Landesausgleichsstock gemäß § 24 ThürFAG zugeführt. Dieser Betrag entspricht dem Teil der zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen geleisteten Hilfen, die das Land zusätzlich zu dem in gleichen Teilen von Bund und Land nach dem Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder zur Verfügung gestellten Mittel. Überschreiten die zurückgeforderten Beträge die Summe von 17,5 Millionen Euro wird der überschießende Betrag unter den Gemeinden aufgeteilt, die weiter unausgeglichene Gewerbesteuermindereinnahmen zu verzeichnen haben. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Mittel, die nach dem Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder hälftig vom Bund und vom Land an die Gemeinden geleistet werden, ausschließlich zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen verwandt werden.

Zu Artikel 3

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ist aus ausgleichssystematischen Gründen sicherzustellen, dass die Leistungen zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen abzüglich etwaiger Rückzahlungen bei der Bemessung der Steuerkraftmesszahl ebenso berücksichtigt werden, wie die Gewerbesteuern selbst. Auch diese Einnahmen erhöhen die Finanzkraft der Kommunen. Zudem wird festgelegt, dass alle im Zusammenhang mit den Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020 geleisteten Ausgleichszahlungen in den Jahren 2020 und 2021 sowie etwaige Rückzahlungen hierzu in 2021 bei der Ansetzung als Steuerkraftzahl als summiertes Istaufkommen für das Jahr 2020 behandelt werden.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung.

Für die Fraktion Für die Fraktion Für die Fraktion DIE LINKE: BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN:

Blechschmidt Lehmann Henfling